

Inhalt

1. **Wie beantrage ich Kurzarbeitergeld und welche Voraussetzungen muss ich /
muss mein Betrieb erfüllen? _____ 2**
2. **Wie beantrage ich die Entschädigung, wenn das Gesundheitsamt meinen
Betrieb durch Einzelentscheidung oder mittels Allgemeinverfügung
untersagt? _____ 3**
3. **Was empfiehlt Maisenbacher Hort + Partner? _____ 4**
4. **Welche weiteren Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen sollte ich im Blick
behalten bzw. kann ich zusätzlich in Anspruch nehmen? _____ 4**

1. Wie beantrage ich Kurzarbeitergeld und welche Voraussetzungen muss ich / muss mein Betrieb erfüllen?

Das Kurzarbeitergeld ist eine staatliche Unterstützung, mit der Arbeits- und Entgeltausfälle in Ihrem Betrieb teilweise ausgeglichen werden können.

Voraussetzung zur Beantragung von Kurzarbeitergeld ist, dass Ihre Umsätze basierend auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen wegbrechen und Sie Ihre Mitarbeitenden nicht mehr im bisherigen Umfang beschäftigen können.

Beispielfälle:

Wenn Ihr Betrieb nicht mehr beliefert wird, können Sie nicht produzieren. Durch staatliche Anordnungen werden Betriebe geschlossen und Sie können Ihr Produkt daher nicht mehr anbieten. Der Markt ist allgemein zusammengebrochen.

Der Gesetzgeber hat vergangene Woche Sonderregelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Die Bundesregierung muss hierzu eine Verordnung erlassen; dies ist für den Mittwoch, 18.03.2020 angekündigt. Inhalte werden voraussichtlich sein:

- Die Eintrittsschwelle für die Beantragung von Kurzarbeitergeld wird abgesenkt. Man kann Kurzarbeitergeld dann beantragen, wenn bereits 10 % der eigenen Belegschaft von einem Auftragseinbruch im Umfang von 10 % betroffen sind.
- Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, auch wenn noch Urlaubskonten oder Arbeitszeitkonten vorhanden sind.
- Sozialversicherungsbeiträge können mit dem Kurzarbeitergeld erstattet werden, so dass die Arbeitgeber hier eine deutliche Erleichterung spüren werden.
- Kurzarbeitergeld soll auch im Bereich der Inanspruchnahme von Leiharbeitnehmern beansprucht werden können.

Wie beantrage ich das Kurzarbeitergeld?

1. Anzeigepflicht

Die Kurzarbeit ist über einen von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestelltes Formular anzuzeigen, vgl. Anlage 1.

Wichtig ist, dass die Anzeige über den Arbeitsausfall (Formular Kug 101) in dem Monat, für den das Kurzarbeitergeld beansprucht werden soll, bei der Bundesagentur für Arbeit zugehen muss.

Neben den Angaben zum Betrieb sind hier die Angaben darzulegen, d.h. die wesentlichen Gründe zu beschreiben, die Sie zum Beantragen des Kurzarbeitergeldes berechtigen. Im Wesentlichen sind dies

- die Ursache des Arbeitsausfalls nebst der Darlegung von Vergleichszahlen und Prognosen für die Zukunft.
- Angaben zu Ihrem Geschäftsinhalt (mit welchen Auftragnehmern arbeiten Sie zusammen).
- Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls.

Da ihre Mitarbeitenden der Inanspruchnahme von Kurzarbeit zustimmen müssen, ist hier eine schriftliche Vereinbarung mit allen von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden unumgänglich (Anlage 2).

2. Leistungsantrag

Der Leistungsantrag ist das monatlich zu erstellende Antragsdokument, mit dem Sie die Höhe des jeweiligen monatlich zu beantragenden Kurzarbeitergeldes zur Bundesagentur für Arbeit einreichen und die Minderarbeit für alle Ihre Mitarbeitenden monatlich darlegen. Dieser Leistungsantrag wird durch uns im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnungen vorbereitet.

2. Wie beantrage ich die Entschädigung, wenn das Gesundheitsamt meinen Betrieb durch Einzelentscheidung oder mittels Allgemeinverfügung untersagt?

Die kommunalen Verwaltungen (Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden) können durch ihre Gesundheitsämter Einzel- oder Allgemeinverfügungen erlassen, die auf die Einstellung von Betrieben gerichtet sind (Tätigkeitsverbot). Diese Maßnahmen ergehen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes.

Diese Maßnahmen treffen Personen, die hierbei (in der Regel) nicht krank sind. Hierfür erhält man als Arbeitgeber grundsätzlich eine Entschädigung. Bei Mitarbeitern haben Arbeitgeber für längstens 6 Wochen die Entgeltfortzahlung zu übernehmen. Diese ausgezahlten Beträge werden Ihnen nach Antragstellung beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet.

Auch Selbstständige können diesen Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt stellen.

Beachten Sie bitte, dass eine Entschädigung vom Gesundheitsamt nur dann gezahlt wird, wenn ein entsprechender Entschädigungsantrag binnen 3 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots eingereicht ist. Für den Bereich Karlsruhe gilt eine Allgemeinverfügung ab dem 13.03.2020, so dass hier die Antragsfrist zum 13.06.2020 einzuhalten ist.

Unsere regionalen Gesundheitsämter haben noch keine Erstattungsformulare veröffentlicht. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

3. Was empfiehlt Maisenbacher Hort + Partner?

Häufig treten eine (Teil-) Betriebsschließung, angeordnet durch die Gesundheitsbehörden, und eine Kurzarbeitssituation gleichzeitig ein. Zunächst ist es unklar, auf welcher Rechtsgrundlage Arbeitgeber ihre Ansprüche einreichen könnten. Daher empfehlen wir, Kurzarbeit sofort anzuzeigen und parallel, soweit die Grundlagen gegeben sind, auch eine Entschädigung beim Gesundheitsamt geltend zu machen.

Eine Doppel-Kompensation können Sie nicht erhalten, aber da derzeit der Kurzarbeitergeldanspruch weiter geht, da hier auch Sozialversicherungsbeiträge umfasst sind, sind Sie gut beraten, auch die Kurzarbeit anzuzeigen und in Anspruch zu nehmen.

4. Welche weiteren Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen sollte ich im Blick behalten bzw. kann ich zusätzlich in Anspruch nehmen?

Sie können Ihre Liquidität in den angespannten Zeiten durch verschiedene Maßnahmen etwas schonen. Zum heutigen Tag sind keine Programme bekannt, die Unternehmen ohne eine Rückzahlungsverpflichtung wegen der Umsatz- und Ertragsausfälle bezuschussen.

- a. Die Finanzämter sind angehalten, Anfragen unbürokratisch und schnell zu beantworten, bereits fällige Steuerzahlungen sollen auf Antrag vorübergehend gestundet werden, Stundungszinsen sollen nicht erhoben und Säumniszuschläge erlassen werden.
- b. Die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können herabgesetzt werden, bis auf 0,00 EUR.

- c. Bedenken Sie, dass Ihre Beiträge zu Ihrer eventuell vorhandenen freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund besonderer Umstände nach unten angepasst werden können. Hier ist eine umgehende Rücksprache mit Ihrer Krankenversicherung nötig.
- d. Die Bundesregierung äußerte sich am 13.03.2020 und kündigte einen drastisch erhöhten Garantierahmen der KfW Bank an, der bis zu einer halben Billion Euro zur Verfügung gestellt werden könne. Kurzfristig würden zunächst 20 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Über die Bedingungen der Beantragung liegen uns heute keine Erkenntnisse vor. Wie bei allen KfW Darlehen ist eine Beantragung über Ihre Hausbank erforderlich. Nehmen Sie vorsorglich unverzüglich Kontakt mit Ihrer Hausbank auf.
- e. Das Land Rheinland-Pfalz hat über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz mehrere Programme aufgelegt, um die mittelständische Wirtschaft zu unterstützen. Bürgschaften bis zu 1,25 Mio. EUR stehen für Risikoübernahmen bereit.

Ihre Ansprechpartner bei Maisenbacher Hort + Partner ist immer die Sie betreuende Steuerberaterin / der Sie betreuende Steuerberater und in allen grundsätzlichen Fragen:

Herr Steuerberater Bernd Maisenbacher

bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

+49 721 9633-145

Herr Rechtsanwalt Maximilian Marxen

mmarxen@mhp-kanzlei.de

+49 721 9633-144

Informationsstand: 16.03.2020